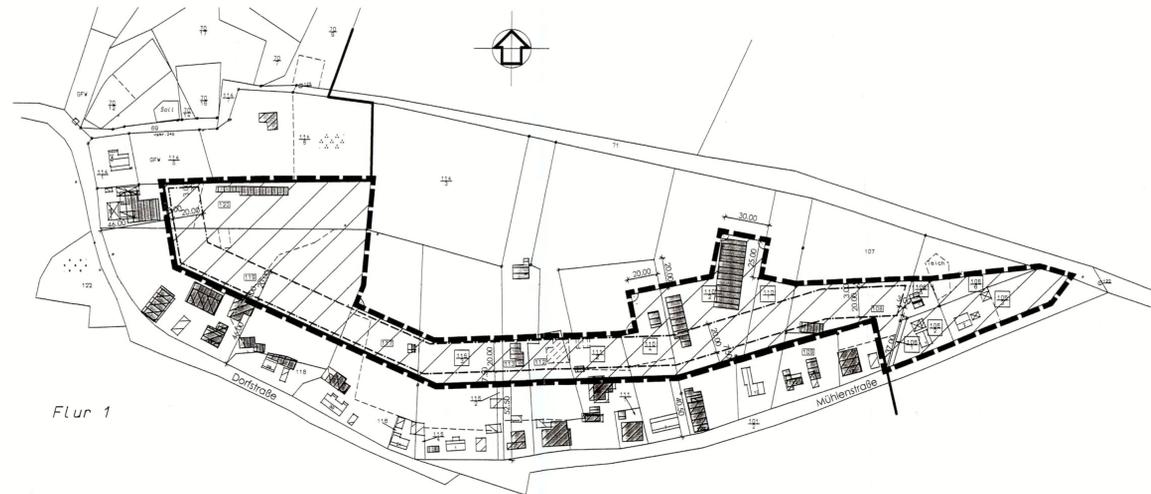


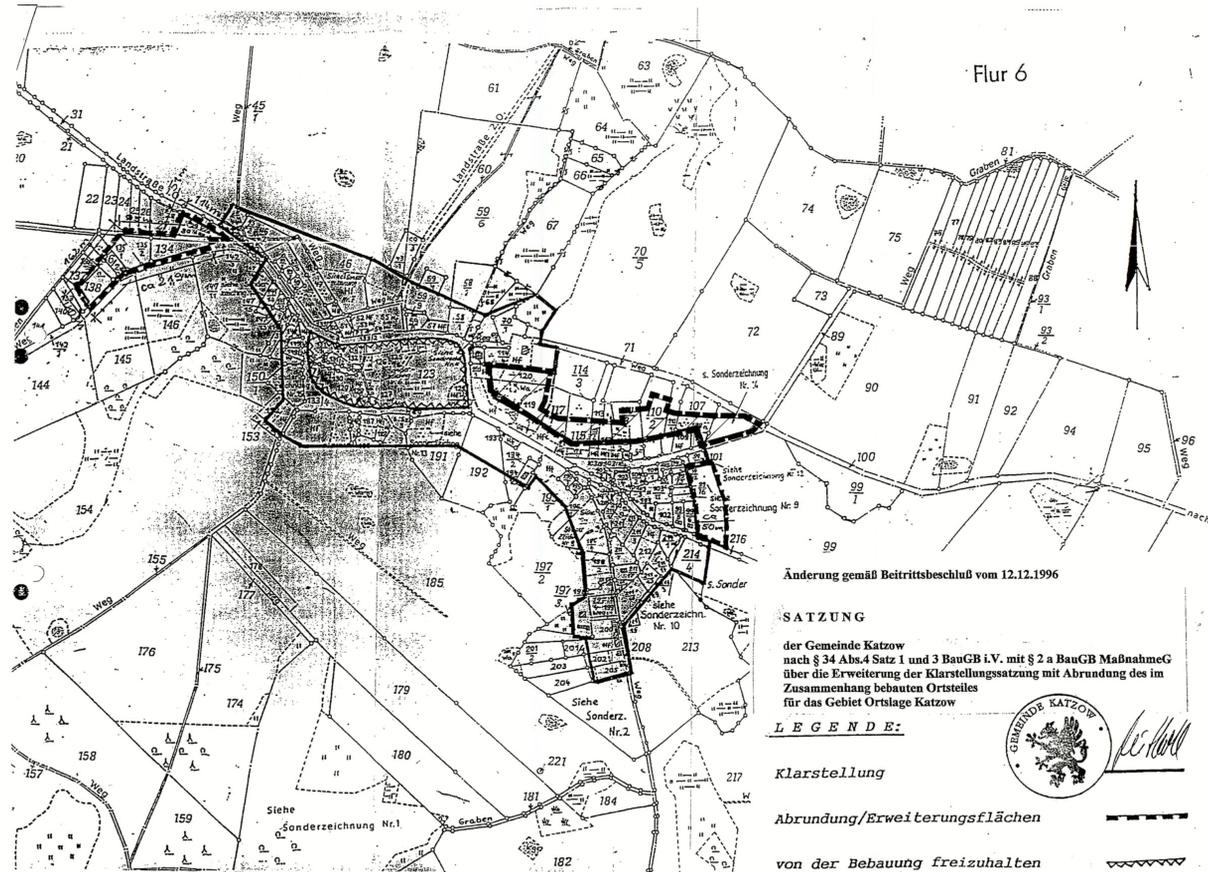
Satzung der Gemeinde Katzow über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow um Bereiche nördlich der Dorfstraße und der Mühlenstraße

PLANZEICHNUNG (TEIL A) für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung der IBS Katzow M.: 1 : 2000

Genehmigung des LK OVP zur Veröffentlichung der Flurkarte
2010/10
LK OVP KVA



nachrichtlich PLANZEICHNUNG (TEIL A) für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen mit Darstellung des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung M.: ca. 1 : 6340



Satzung
der Gemeinde Katzow
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 a BauGB Maßnahme G
über die Erweiterung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles
für das Gebiet Ortslage Katzow

LEGENDE:

Klarstellung

Abrundung/Erweiterungsflächen

von der Bebauung freizuhalten

Ergänzungsflächen

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M.-V. (LBO M-V) vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 und § 5 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Katzow vom 14.06.2010 folgende 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der gemäß § 34 Abs. 4 BauGB im Zusammenhang bebaute Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow umfasst die Gebiete, die innerhalb der in der beigelegten Planzeichnung (Teil A) in der Fassung vom 06.2010 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.
Diese beigelegte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Ergänzung der Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Katzow zur Aufstellung der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow wurde am 12.04.2010 gefasst.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aushang im Schaukasten vom 15.04.2010 bis zum 30.04.2010 erfolgt.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister



2. Die Gemeindevertretung Katzow hat am 12.04.2010 den Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

3. Die Entwürfe der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow haben in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum 04.06.2010 während folgender Zeiten:

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Ergänzung der Satzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Aushang im Schaukasten vom 15.04.2010 bis zum 30.04.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

4. Die von der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 16.04.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung Katzow hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 14.06.2010 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

6. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 14.06.2010 von der Gemeindevertretung Katzow beschlossen.
Die Begründung wurde beigelegt.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

7. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 15.06.2010

Der Bürgermeister

8. Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind durch Aushang im Schaukasten vom 15.06.2010 bis zum 30.06.2010 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Möglichkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V. vom 13.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 30) hingewiesen worden.

Die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow der Gemeinde Katzow ist mit Ablauf des 30.06.2010 in Kraft getreten.

Katzow (Mecklenburg / Vorpommern), den 30.06.2010

Der Bürgermeister

TEXT (TEIL B)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE ERGÄNZUNGSFLÄCHEN

I. Planrechtliche Festsetzungen

• Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Auf den Ergänzungsflächen sind nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

• Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen errichtet werden.

• Belange des Naturschutzes § 9 (1) 20, 25 BauGB

(1) Für die Ergänzungsflächen ist der Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG wie folgt auszulegen:

In Abhängigkeit von der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens

20 m ²	Strauchpflanzung	(2 x verpflanzte Quailbäume)
1 Stck.	Baum	(2 x verpflanzte Stammumfang 12 - 14)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

(2) Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Grünanforderungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB).

(3) Im Geltungsbereich des Plangebietes ist der Baumbestand mit einem Stammumfang ab 100 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, gemäß § 18 NatSchG M-V gesetzlich geschützt und im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt gesetzt (Erhaltungseingebot).

(4) Während der Baumaßnahme ist der vorhandene Baumbestand gemäß DIN 18920 bzw. RAS - LP 4 zu schützen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

• Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen - Dachform und Dachneigung (§ 84 (1) 1. LBauO M.-V.)

Für die Dachgestaltung der Hauptgebäude sind nur Satteldächer und Satteldächer mit Krüppelwalm zulässig.

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB

Die Zufahrten zu den Ergänzungsflächen sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasenmatten, Pflastersteinen) auszuführen.

HINWEISE

• Erschließung

Mit der 2. Ergänzung der Satzung wird die Möglichkeit für eine Bebauung mit Hauptgebäuden in 2. Reihe zur Dorfstraße und Mühlenstraße eröffnet.
Im Bauantragsverfahren ist daher für die in 2. Reihe geplanten Hauptgebäude jeweils das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nachzuweisen.

• Belange der Denkmalpflege § 9 (4) BauGB

(1) Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

(2) Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Leitungen, Kanäle, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölder, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DStSchG M-V vom 04.01.1998 (GVBl. M.-V. Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005, GVBl. M.-V. S. 535) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen, Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DStSchG M.-V. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DStSchG M.-V. in unverändertem Zustand zu erhalten.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(3) Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DStSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanV90

	Grenze des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow	§ 9 (7)	BauGB
	Ergänzungsflächen	§ 34 (4) 3.	BauGB
	Baugrenze	§ 9 (1) 2	BauGB
	Flurstücksnummer		
	Flurstücksgrenze		
	Vermessung in Meter		
	Hauptgebäude gemäß der kombinierten Katasterkarte mit Luftbild des Kataster- und Vermessungsamtes		
	Nebengebäude gemäß der kombinierten Katasterkarte mit Luftbild des Kataster- und Vermessungsamtes		
	Ergänzung Bestand Hauptgebäude anhand Luftbild		
	Ergänzung Bestand Nebengebäude anhand Luftbild		
	geplante Haupt- und Nebengebäude		

nachrichtlich

	Grenze des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow	§ 9 (7)	BauGB
--	--	---------	-------

STANDORTANGABEN für den Geltungsbereich der 2. Ergänzung der IBS Katzow

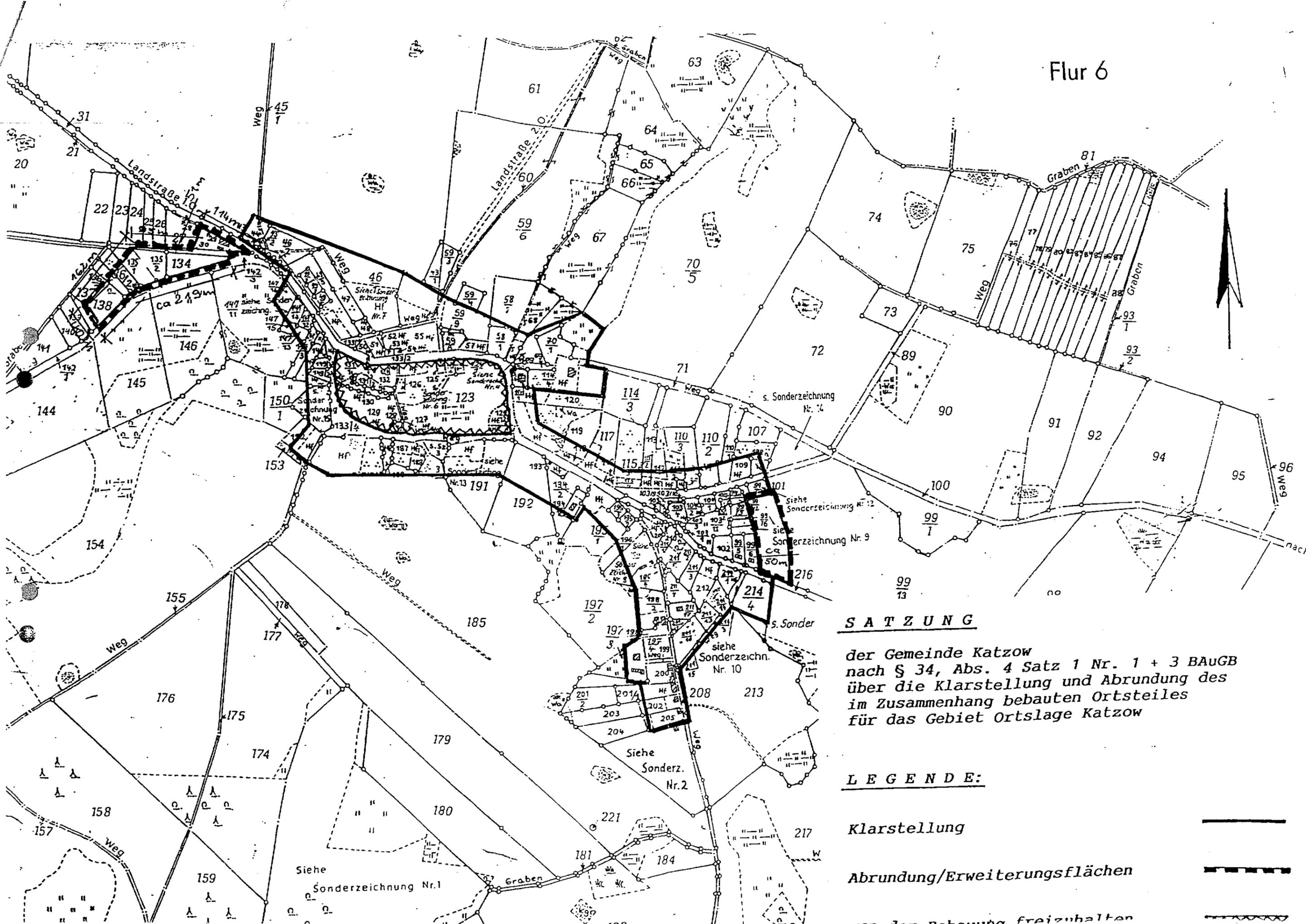
Gemeinde	Katzow
Ortsteil	Katzow
Gemarkung	Katzow
Flur	1
Flurstücke	106/1, 106/2, 106/3, 106/5, 106/6 teilw., 108 - 109 teilw., 110/1-110/2 teilw., 110/4 teilw., 111/2 teilw., 112-113 teilw., 115/3 teilw., 117 teilw., 119-120 teilw.

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000



Satzungsfassung	06-2010	Hogh	Lange	Maßstab: 1 : 2000
Entwurfstfassung	04-2010	Hogh	Lange	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt:	Satzung der Gemeinde Katzow über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Katzow um Bereiche nördlich der Dorfstraße und der Mühlenstraße			
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstraße 1a, 17449 Trassenheide Tel.(03837)1260-0, Fax.(03837)126026			





SATZUNG

der Gemeinde Katzow
 nach § 34, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 + 3 BAuGB
 über die Klarstellung und Abrundung des
 im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
 für das Gebiet Ortslage Katzow

LEGENDE:

- Klarstellung
- Abrundung/Erweiterungsflächen
- von der Bebauung freizuhalten

**SATZUNG DER GEMEINDE KATZOW nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRÜNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS GEBIET**

KATZOW - ORT

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL I S. 885, 1122), sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBL I, S. 926), zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBL I, S. 466 ff.), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Kreis Greifswald, Gemeinde Katzow Ortsteil: Katzow - Ort erlassen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

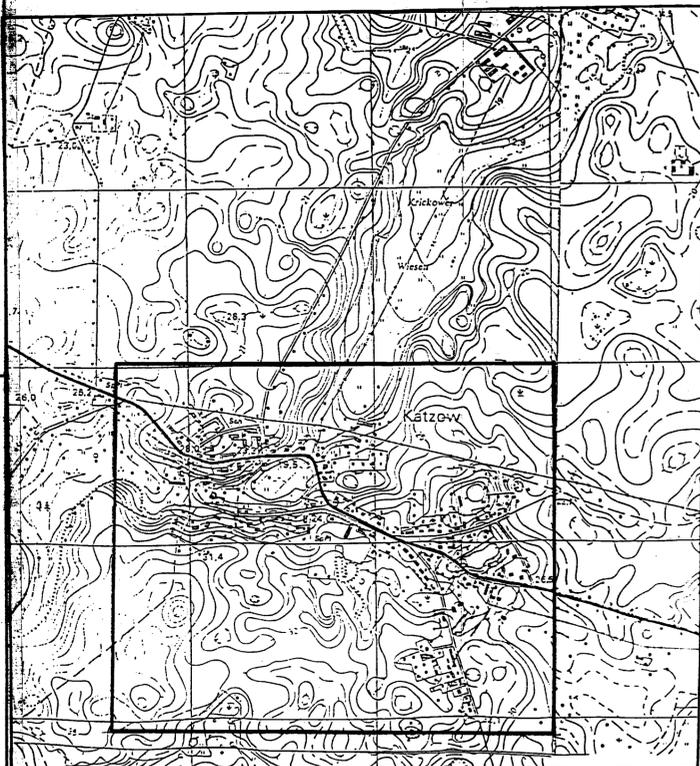
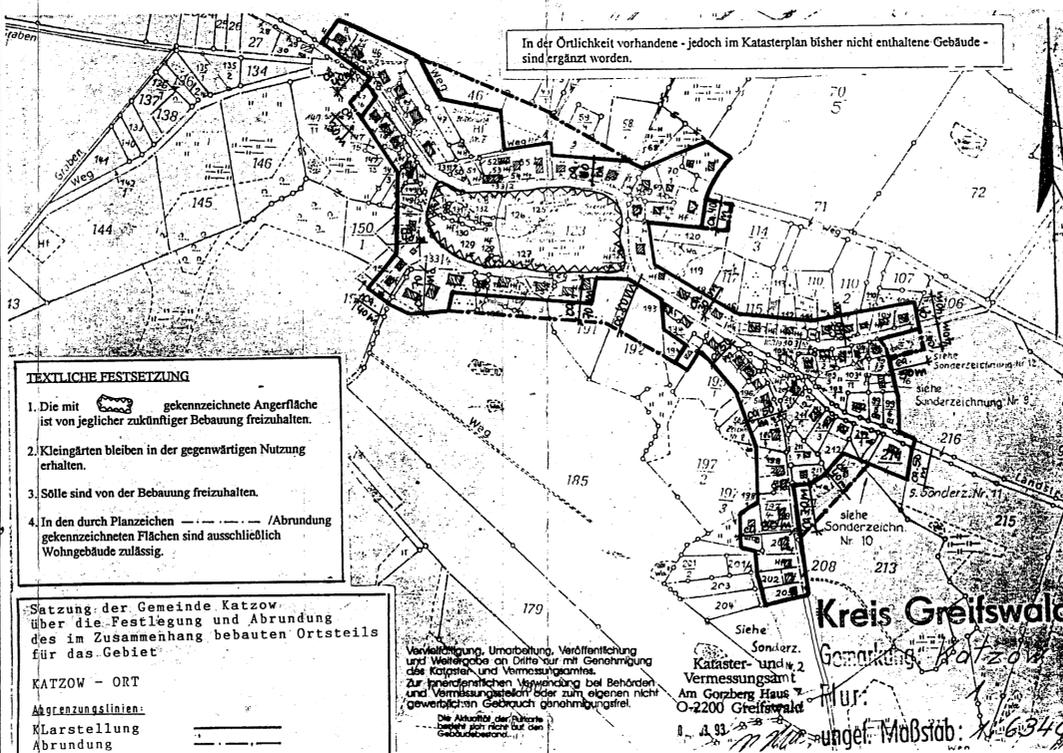
Datum

19.07.1993



Gemeinde

Der Bürgermeister



Textliche Festsetzung

In den durch Planzeichen /Abrundung gekennzeichneten Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Begründung zur Klarstellung/Abrundungssatzung der Gemeinde Katzow

Ortsteil: Katzow - Ort

Die Klarstellungssatzung entspricht dem vorhandenen Bestand der Bebauung in dem vorgenannten Ortsteil und legt die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil fest. Durch die Abrundungssatzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Außenbereichsflächen zur Abrundung des Innenbereichs in diesen einzubeziehen mit der Folge, daß diese Grundstücke in Zukunft nach § 34 Baugesetzbuch bebaut werden können. Die Satzungen sollen der Gemeinde die Möglichkeit geben, auf einem schnellen und preisgünstigen Weg eine Bebaubarkeit von Grundstücken mit Wohnzwecken dienenden Vorhaben zu erwirken. Zum einen wird durch den Einbezug der Außenbauflächen die Grenzlinie zwischen jenen Außenbau begründet, bzw. in anderer Weise vereinfacht. Zum anderen sind die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt. Hinzu kommt, daß die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und in der Satzung festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude in den Abrundungsflächen zulässig sind. Die Satzung entspricht daher dem Artikel 2 § 4 Abs. 2 a des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes.

In der Gemeinde Katzow ist ein dringender Wohnbedarf vorhanden. Anfragen von Bauwilligen belegen dies. Da Bebauungspläne noch nicht vorliegen, die Verabschiedung solcher Pläne noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, ist zur Erfüllung des durch die Anfragen der genannten Baubewerber erforderlichen Wohnbedarfs der Erlaß der Satzung dringend erforderlich. Die Gemeinde Katzow mit seinem Ortsteil liegt in der Nähe des Teiloberzentrums Greifswald. Diese Lage verschafft der Gemeinde Aufgaben, vor allem im Bereich der Ansiedlung über den gemeinen Bedarf hinweg, insbesondere um dem Siedlungsdruck gerecht zu werden. Dies geschieht durch die Verabschiedung der vorliegenden Satzung.

Die Gemeinde behält sich in jedem Falle vor, durch einen Bebauungsplan weitere Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Wegen des akut dringenden Wohnbedarfs ist jedoch der Erlaß der Satzung vorrangig erforderlich.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.04.1992. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 15.04.1992 bis zum 21.05.1992 erfolgt.
Katzow, 18.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Katzow, 28.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 28.07.1993 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt.
Katzow, 28.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
4. Die Entwürfe der Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte, dem Flurkartenausschnitt Maßstab 1:6.340 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.04.1993 bis zum 21.05.1993 während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.04.1993 in der Gemeindekanzlei durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Katzow, 28.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
GEMEINDEBÜRO KATZOW
DIENSTTAGE - DONNERSTAG 10.00 - 12.00
UND DONNERSTAG 13.00 - 17.00
AMT LUBMIN
DIENSTTAGE 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00
MITTWOCH 9.00 - 12.00
DONNERSTAG 9.00 - 12.00
UND 13.30 - 18.00
FREITAGS 9.00 - 12.00
5. Der katastrmäßige Bestand am 03.08.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Festlegung nur erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.
Katzow, 03.08.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 13.07.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Katzow, 28.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
7. Die Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Flurkartenausschnitt, wurde am 19.07.1993 in der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.07.1993 gebilligt.
Katzow, 28.07.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
8. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte Maßstab 1:10.000, dem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:6.340 und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.11.93 AZ: 61-07-0 vom 09.11.93 genehmigt und im Amtsblatt vom 19.11.93 veröffentlicht.
Katzow, 19.11.93 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, in der Zeit vom 27.01.94 bis zum 03.03.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf die auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.03.94 in Kraft getreten.
Katzow, 07.03.94 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

LANDKREIS GREIFSWALD

GEMEINDE KATZOW

SATZUNG DER GEMEINDE KATZOW ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ABRÜNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES FÜR DAS GEBIET KATZOW - ORT

BEARBEITUNG DER SATZUNG DURCH

PLANUNGSAATELIER OST
HARM & PARTNER
ARCHITEKTEN UND INGENIEURE